



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

10 K 229/08.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5270506-262,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Kamerun)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 05. Dezember 2008 ohne mündliche Verhandlung

durch

den Richter am Verwaltungsgericht V i e t e n als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Januar 2008 - soweit dieser entgegensteht - verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz in Bezug auf die Republik Kamerun vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin 5/6 und die Beklagte 1/6; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Staatsangehörige Kameruns ist und reiste eigenen Angaben am 15. August 2005 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 07. September 2005 stellte sie einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) nach vorheriger Anhörung der Klägerin mit Bescheid vom 31. Januar 2006 ablehnte. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht erfüllt seien und auch keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben seien. Ferner drohte es ihr die Abschiebung nach Kamerun an. Daraufhin erhob die Klägerin am 03. Februar 2006 Klage, die das Verwaltungsgericht Minden durch Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 08. Mai 2006 - 10 K 266/06.A - abwies. Dieses Urteil wurde rechtskräftig.

Am 20. Juli 2007 stellte die Klägerin einen Folgeantrag, der auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen beschränkt war. Zur Begründung ihres Antrages machte sie geltend, dass sie an einer chronischen Virushepatitis C leide.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 21. Januar 2008 die Abänderung des Bescheides vom 31. Januar 2006 hinsichtlich der Feststellung zu §60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab. Zur Begründung gab es im wesentlichen an, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nicht erfüllt seien. Die Behandlung einer chronischen wie einer akuten Hepatitis bestehe im wesentlichen in der Einhaltung einer Diät, die überall in Kamerun problemlos durchgeführt werden könne. Soweit in schwierigen Fällen - wie dem der Klägerin - die Zugabe von Medikamenten notwendig sei, könnten diese problemlos aus Frankreich beschafft werden. Ggf. könne die Klägerin im Zentralkrankenhaus von Jaunde auch einen von der Regierung finanzierten Sozialdienst für mittellose Personen in Anspruch nehmen.

Daraufhin hat die Klägerin am 24. Januar 2008 Klage erhoben, zu deren Begründung sie mehrere ärztliche Berichte vorlegt. Sie beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 21. Januar 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des §60 Abs. 1 AufenthG und des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 31. Januar 2008 hat die Kammer das Verfahren gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Aufgrund eines Beschlusses vom 11. Juli 2008 hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung einer amtlichen Auskunft der deutschen Botschaft in Jaunde zu Fragen der Behandelbarkeit einer Hepatitis C in Kamerun. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die vom Gesundheitsdienst - Regionalstelle Jaunde - der deutschen Botschaft erteilte Auskunft vom 01. September 2008 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten der Verfahren 10 K 266/06.A und 10 K 229/08.A sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes (zwei Hefte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A. Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO-).

B. Die Klage hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

I. Soweit die Klägerin die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beehrt, ist die Klage zulässig und teilweise begründet.

1. Im Falle der Klägerin, die (unstreitig) an einer Virushepatitis C leidet, ist ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden demgegenüber bei Entscheidungen der obersten Landesbehörde nach § 60 a AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG).

Das Gericht geht zwar angesichts der ihm vorliegenden Erkenntnisse zur Verbreitung der Hepatitis C in Kamerun, wonach die Durchseuchungsrate für das Jahre 1997 auf den im weltweiten Vergleich sehr hohen Wert von 12,5 % geschätzt wurde und verschiedene in den Folgejahren für einzelne Bevölkerungsgruppe erhobene Daten darauf hindeuten, dass sich diese Rate seither nicht durchgreifend verändert hat

- vgl. die vom erkennenden Gericht eingeholte Auskunft der deutschen Botschaft in Jaunde vom 01. September 2008 -,

davon aus, dass dort bzgl. dieser Erkrankungen eine allgemein bestehende Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gegeben ist.

Vgl. zu derartigen Fallkonstellationen auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 07. März 2006 - 11 K247/03.A - (HIV-Infektion).

Eine diese allgemeine Gefahr erfassende Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde nach § 60 a AufenthG liegt nicht vor.

Jedoch ist eine Feststellung nach § 60 Abs. 7 AufenthG auch bei allgemeinen Gefahrenlagen möglich, ohne dass eine Entscheidung nach § 60 a AufenthG erfolgt ist, sofern eine solche Gefahr eine extreme Zuspitzung erfahren hat und ein abzuschiebender Ausländer deshalb gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt wäre. Für diesen Fall gebieten die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch bei Vorliegen einer allgemeinen Gefahrenlage die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Vgl. dazu etwa die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2006 - 1 B 60/06 - und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. März 2007 - 20 A 5164/04.A-, jeweils m.w.N.

Eine derart zugespitzte Gefahrensituation liegt in Bezug auf die Klägerin vor.

Das Gericht geht dabei von folgender Lage in ihrem Heimatland aus:

Die medizinische Versorgung in Kamerun entspricht ganz überwiegend nicht dem hiesigen Standard. Insbesondere in den staatlichen Krankenhäusern bestehen erhebliche Engpässe in der Versorgung mit Medikamenten, Verbands- und anderem medizinischen Verbrauchsmaterial. Ferner sind die dortigen sanitären Einrichtungen und hygienischen Bedingungen häufig mangelhaft. Überdies müssen die Patienten bzw. ihre Familien - mangels entsprechender sozialer Sicherungssysteme - in der Regel selbst für die Kosten für ärztliche Behandlungen und Medikamente aufkommen. Im Falle einer stationären Krankenhausbehandlung müssen zudem häufig Verwandte für die Versorgung des Patienten mit Nahrungsmitteln und einen Teil der Pflege sorgen.

Vgl. die Berichte des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kamerun (Stand: Oktober 2007) sowie des

Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über das Gesundheitswesen in Kamerun (März 2006), jeweils m.w.N.

Nach der vom erkennenden Gericht eingeholten Auskunft der deutschen Botschaft in Jaunde ist eine Behandlung der chronischen (Virus-) Hepatitis C in Kamerun nur eingeschränkt möglich und davon abhängig, ob der Patient die für die Behandlung notwendigen Medikamente wie Ribavirin und PEG-Interferon-alpha2b bezahlen kann. Ribavirin muss danach über eine Sonderbestellung bei einem Pharmagroßhändler aus Europa beschafft werden, da es in Kamerun nicht verfügbar ist. Interferon ist einfacher zu bekommen. 18 Millionen Einheiten kosten rund 228 €. Die anfallenden Kosten für der Behandlung chronischer Erkrankungen - mit Ausnahme der HIV-Infektion - müssen nach der Auskunft der deutschen Botschaft vom Patienten selbst getragen werden.

Das Gericht ist der Auffassung, dass die Klägerin angesichts dieser Lage im Herkunftsland und aufgrund der im vorliegenden Einzelfall gegebenen besonderen Umstände nicht in der Lage sein wird, in Kamerun eine adäquate Behandlung der bei ihr festgestellten Hepatitis C zu erhalten. Nach den von ihr beigebrachten medizinischen Unterlagen leidet sie unter einer (reaktivierten) chronischen Virushepatitis C. Ausweislich des aktuellsten vorliegenden Attests, das am 17. November 2008 von Frau Dr. _____ ausgestellt wurde, wird die Erkrankung derzeit durch wöchentliche Injektionen mit PEG-Interferon behandelt. Ferner muss die Klägerin täglich Ribavirin einnehmen. Die Medikation muss angesichts der zum Teil erheblichen Nebenwirkungen der Medikamente engmaschig mittels Blutkontrollen überwacht werden. Das Ende der Therapie ist noch nicht abzusehen. Eine Behandlung wie sie derzeit bei der Klägerin durchgeführt werde, dauert jedoch in der Regel bis zu einem Jahr.

Wird die Klägerin nicht in der beschriebenen Weise behandelt, so drohen ihr schwere Gesundheitsschäden bis hin zur Leberzirrhose (Schrumpfung der Leber) sowie zum Leberkarzinom (Leberkrebs). Sowohl Leberkrebs als auch Leberzirrhose sind lebensbedrohliche Erkrankungen, die zu einem Leberversagen führen können. In einem solchen Fall bliebe dann als einziger Ausweg eine Lebertransplantation.

Vgl. dazu etwa den Aufruf der European Liver Patients Association (ELPA) vom 30. September 2005 sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 29. August 2008 - 10 K 2563/07.A - (Angola).

Die Klägerin leidet danach an einer gravierenden chronischen Erkrankung, die derzeit der regelmäßigen medikamentösen Behandlung unter ständiger ärztlicher Kontrolle bedarf und in Kamerun nur sehr eingeschränkt behandelbar ist. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstands, dass das Gericht eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit der Klägerin oder ihrer Verwandten - insbesondere ihrer Großmutter, bei der sie offenbar bis zu ihrer Ausreise nach Deutschland gelebt hat - nicht feststellen kann, ist davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sein wird, sich in Kamerun die zur fachgerechten Versorgung ihrer Erkrankung erforderlichen ärztlichen Behandlungen, Laborkontrollen, Medikamente und Pflegeleistungen zu verschaffen. Sie wird daher mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit innerhalb kurzer Zeit schwerste körperliche Schäden erleiden. Sie hat daher Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Eine Verpflichtung der Beklagten, ein solches Abschiebungshindernis festzustellen, scheidet auch nicht etwa daran, dass der im Asylerstverfahren ergangene Bescheid vom 31. Januar 2006 bestandskräftig geworden ist. Denn das Bundesamt konnte das Verfahren gemäß den §§ 51 Abs. 5, 48 Abs. 1 Satz 1 und 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hinsichtlich § 60 Abs. 7 AufenthG wieder aufgreifen. Dies wird durch die in § 71 Abs. 1 AsylVfG enthaltene eingeschränkte Verweisung auf § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht ausgeschlossen.

Vgl. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 07. September 1999 - 1 C 6/99 - , NVwZ 2000, 204, vom 21. März 2000 - 9 C 41/99 -, NVwZ 2000, 940, und vom 20. Oktober 2004 - 1 C 15/03 -, NVwZ 2005, 462.

Die Voraussetzungen für ein solches Wiederaufgreifen des Verfahrens liegen hier vor, da der Bescheid vom 31. Januar 2006 insoweit rechtswidrig (geworden) ist, als dort die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG abgelehnt wurde. Denn im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG) sind die tatbestandlichen Merkmale des § 60 Abs. 7 AufenthG - wie ausgeführt - erfüllt. Mithin ist eine zum

Wiederaufgreifen berechtigende Situation im Sinne der §§ 51 Abs. 5, 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eingetreten.

In dem hier gegebenen Fall war das Bundesamt darüber hinaus sogar verpflichtet, das Verfahren wiederaufzugreifen und sodann das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen, weil sich der grundsätzlich im Rahmen der §§ 51 Abs. 5, 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bestehende Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu einem strikten Anspruch verdichtet hatte. Dies ergibt sich daraus, dass die Klägerin sich - wie aufgezeigt - aufgrund ihrer Hepatitis-Erkrankung im Falle einer Rückkehr nach Kamerun akuten Gefahren für Leib und Leben aussetzen würde. In einem solchen Fall führt der in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verankerte Schutz der körperlichen Unversehrtheit zur Verengung des Entscheidungsspielraums der zuständigen Behörde, so dass die Klägerin nicht lediglich die ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag vom 20. Juli 2007 beanspruchen konnte, sondern einen gebundenen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG hat. Für das vorliegende verwaltungsgerichtliche Verfahren folgt hieraus, dass das erkennende Gericht selbst in der Sache zu entscheiden und die Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu verpflichten hatte.

Vgl. zum Ganzen Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Kommentierung zu § 71 AsylVfG Rdnr. 214 und 215.2.

2. Dafür, dass der Klägerin darüber hinaus auch Abschiebungsschutz nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG zuzuerkennen wäre, ist dagegen nichts ersichtlich, so dass die Klage insoweit abzuweisen war.

II. Gleiches gilt für ihr Begehren, sie als Asylberechtigte im Sinne von Art. 16 a GG anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Insoweit ist die Klage mangels Rechtsschutzinteresses bereits unzulässig. Denn mit ihrem an das Bundesamt gerichteten Wiederaufgreifensantrag vom 20. Juli 2007 hatte sie lediglich die Zuerkennung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60

Abs. 2 bis 7 AufenthG begehrt und nur das in dieser Weise beschränkte Begehren war dementsprechend auch Gegenstand des versagenden Bescheides vom 21. Januar 2008. Mithin fehlt es an einem vorherigen Antrag bei der zuständigen Behörde sowie an der Durchführung eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens, soweit das Klagebegehren auf weitergehende Rechtspositionen gerichtet ist als die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Darüber hinaus ist die Klage auch unbegründet, soweit die Klägerin Ansprüche aus Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG herleiten will. Dabei mag sogar dahinstehen, ob die sich aus § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erfüllt sind. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, könnte die Klägerin weder die von ihr im vorliegenden Klageverfahren begehrte Anerkennung als Asylberechtigte erlangen noch die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beanspruchen, weil die von ihr im Asylverfahren gemachten Angaben zum Verfolgungsschicksal unglaubhaft sind und die Klägerin auch im Asylfolgeverfahren keinen neuen Vortrag geliefert hat und keine neuen Beweise vorgelegt hat, die an dieser Einschätzung etwas ändern könnten. Zur näheren Begründung wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen Bezug genommen, die das erkennende Gericht in seinem Prozesskostenhilfebeschluss vom 20. Februar 2008 angestellt hat. Ein weiteres Verfahren könnte mithin für die Klägerin unter keinem Gesichtspunkt zu dem von ihr erstrebten Erfolg, als Asylberechtigte anerkannt zu werden bzw. die Feststellung zu erwirken, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind, führen.

Ebenso in einem ähnlichen Verfahren: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 23. März 2000 - A 12 S 423/00 -.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Vgl. zu der in Fällen der vorliegenden Art zu bildenden Kostenquote etwa den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 02. September 1997 - 9 C 40/96-, BVerwGE 105, 187 = NVwZ 1999, 311.

Der Hinweis auf die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).